

ZEICHEN-ERKLÄRUNG:

A. FÜR DIE FESTSETZUNGEN:

- GRENZEN DES GELTUNGS-BEREICHES
- STRASSEN-BEGRENZUNGS-LINIE
- VORDERE BAULINIE
- SEITLICHE U. RÜCKWÄRTIGE BAUGRENZE
- HOCHWASSER-GEFÄHRDETE GRÜNFLÄCHE UNBESCHÜTZT U. UNBEBAUBAR.
- GRUNDIEDENSTBARKEIT ZU GUNSTEN DER GEMEINDE FÜR KANAL-TRÄSSE, 2,00m BR.

ZWINGEND VORGESCHRIEBEN:

- EFL = ERDGESCHOSS MIT FLACHDACH 0°
- E = ERDGESCHOSS DACHNEIGUNG 20÷32°
- E+1 = ERDGESCHOSS U. 1. OBERGESCH. 20÷32°
- G.G. = GARAGEN

HÖCHSTMÄSS D. BÄULICHEN NUTZUNG:

- GRZ. z.B.: 0,2 = GRUNDFLÄCHENZAH
- GFZ. z.B.: 0,2 = GESCHOSSFLÄCHENZAH
- ZWINGENDE FIEST-RICHTUNG

B. FÜR DIE HINWEISE:

- VORHANDENE BEBAUUNG
- GRUNDSTÜCKS-GRENZEN
- 10/16 FLURSTÜCKS-NO.
- BACH-VERLAUF MIT UFER-BÖSCHUNG

WEITERE FESTSETZUNGEN:

1. DIE BAUFÄCHEN IN DEN GRENZEN DES GELTUNGS-BEREICHES WERDEN ALS REINES WOHNGESETZ NACH § 11 BBAUG UND § 3 D. BAHNUTZUNGS-VO. (BNV) VOM 26. JUNE 1962 (BBLZS 429) FESTGESETZT (§ 1. 3 BNV) S. Tekurbld. Nr. 1
2. DIE ERRICHTUNG VON UNTERGEORDETEN NEBENANLAGEN UNDEN - RICHTUNGEN IM SINNE § 11/1.1. BNV. IST UNZULÄSSIG (§ 11.2 BNV) MIT AUSNAHME VON WASCHKÜCHEN UND ABSTELL-RÄUMEN.
3. GARAGEN SIND ALS MASSIVBAUTEN ZUERRICHTEN, NUR ERDGESCHOSSIG ZU ERSTELLEN. DACHEINDECKUNG: ZIEGEL ODER WELLSBEST IN WEITER-FESTER, ZIEGELFÄRBIGER TÖHUNG ZUGELASSEN (ART. 107/1.1. BAY. BO)
4. DIE ERRICHTUNG VON KNEISTÖCKEN BEI WOHNGEBÄUDEN IST UNZULÄSSIG (ART. 107/1.1. BAY. B.O.)
5. FUSSBODEN O.K. DES ERDGESCHOSSES IST BIS ZU 3 STUFEN ÜBER STRASSEN-OBERKANTE DER ERLER-STR. ANZULEGEN (ART. 107/1.1. BAY. B.O.)
6. PLANIE DER GRUNDSTÜCKE IST ZUM SCHUTZ GEGEN AUSFERN D. RÖTHENBACHES SO ANZULEGEN, DASS VON STRASSEN OBERKANTE AUF DIE GANZE GRUNDSTÜCKS-PLÄCHE EINE EBENE IN HÖHE 0,4 GEH STEIG ENTSTEHT. AUF DIE QUERSCHNITTSKIZZE MIT STRASSENPROFIL (SIEHE OBEN) WIRD VERWIESEN.
7. EINFRIEDUNG AN STRASSENFRONT BEDÜRFEN DER GENEHMIGUNG, SIND MIT MASSIVEN SOCKELN UND PFEILERN ZU ERRICHTEN. MAX. HÖHE 1,25m ÜBER O.K. GESTEIG/BEZU. O.K. STR. VERWENDUNG VON KUNSTSTOFF PLATTEN, MASCHENDREHT ODER STROHMATTEN SIND UNZULÄSSIG (ART. 107/1.4 BAY. B.O.)

NS! DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGS-PLAN (ANLAGE I) IST BESTANDTEIL DES BEBAUUNGS-PLANES NO. 1.

BESCHLUSS-VERMERKE ÜBER RECHTSKRAFT D. BEBAUUNGSPLANES NO. 1.

I. BESCHLUSS ÜBER DIE ENTWURFS-BEITRITTUNG:
DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 2 ABS. 1. BBAUG. AUF GRUND DES GEM. BESCHLUSSES D. GEM. NEUNKIRCHEN VOM 24. JAN. 1984 ALS ENTWURF AUFGESTELLT WORDEN.
NEUNKIRCHEN, DEN. 3. Dez. 1984
 1. BÜRGERMEISTER:

II. AUSLEGE-TERMINE:
DER BEBAUUNGS-PLAN HAT GEM. § 2, ABS. 6 BBAUG. IN D. ZEIT VOM 23.01.85-23.01.85 ÖFFENTLICH IN D. GEM. VERWALTUNG AUSGELEGEN. D. TERMINE SIND ORTSÜBLICH 1 WOCHE VORHER MIT D. NOTWENDIG. GESETZLICHEN HINWEISEN ÜBER EUT. ANWENDUNGEN U. ANREGUNGEN GEMACHT WORDEN.
NEUNKIRCHEN, DEN. 3. Dez. 1984
 1. BÜRGERMEISTER

III. SITZUNGS-BESCHLUSS:
DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 10. BBAUG. DURCH BESCHLUSS DES GEM. RATES V. NEUNKIRCHEN VOM 2. MÄRZ 1985 SATZUNG BE-SCHLOSSEN.
NEUNKIRCHEN, DEN. 3. Dez. 1984
 1. BÜRGERMEISTER.

IV. GENEHMIGUNGS-BESCHIED:

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBAUG mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken 220-603.14-8/75 vom 20. Sept. 1976 genehmigt worden.

NEUNKIRCHEN, DEN. 3. Dez. 1984
 1. BÜRGERMEISTER.

V. BEKANNTGABE DER GENEHMIGUNG:
DIE GENEHMIGUNG DIESER PLANES, SOWIE ORT U. ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDE ORTSÜBLICH DURCH ANSCHLAG AN D. AMTSTAFELN U. DURCH BEKANNTGABE IN DER ÖFFENTLICHEN PRESSE VOM 19. Juli 1985 BEKANNTGEMACHT WORDEN.
DER BEBAUUNGS-PLAN NO. 1 WIRD MIT D. BEKANNTMACHUNG GEM. § 12 BBAUG, DAS IST AM 19. Juli 1985 RECHTSKRÄFTIG.
ER HAT VOM ... BIS ... IN DER GE-MEINDEVERWALTUNG AUSGELEGEN.
 1. BÜRGERMEISTER.

NEUNKIRCHEN, DEN 19. Juli 1985
 1. BÜRGERMEISTER.